



Holzwickede

SATZUNG

UND

GESCHÄFTSORDNUNG

**des Seniorenbeirates
in der Gemeinde Holzwickede**

Stand: 21.01.2010

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Holzwickede verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde wird in der Gemeinde Holzwickede unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde ein Seniorenbeirat gegründet, der sich nachfolgende Satzung gibt:

§ 1 Aufgaben der Seniorenvertretung

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange aller älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Holzwickede.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hält er Kontakt zu Organisationen, Vereinen, Verbänden sowie sonstigen Trägern von Altenhilfemaßnahmen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (5) Der Seniorenbeirat vertritt seine Interessen in überregionalen Gremien (z. B. Kreissenienkonferenz).

§ 2 Mitwirkung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Gemeinde Holzwickede Vorschläge und berät in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (2) Der / Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält sämtliche öffentliche Ausschuss und Ratsvorlagen zur Kenntnis.
- (3) Der / Die Vorsitzende oder jeweils ein Mitglied des Seniorenbeirates können an allen Ausschuss- und Ratssitzungen mit Tagesordnungspunkten, die die ältere Generation betreffen, teilnehmen und sind in ihrer beratenden Funktion anzuhören.
- (4) Der Seniorenbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Aktivitäten im Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Gleichstellung.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder insgesamt 9 Vertreter / innen an, die in einer öffentlichen Versammlung gewählt werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder müssen das 50. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 3 Monaten in der Kommune wohnen und dürfen nicht dem Rat der Gemeinde Holzwickede oder einem seiner Ausschüsse angehören bzw. als Mitarbeiter / in in der Gemeindeverwaltung tätig sein.

- (3) Die im Rat der Gemeinde Holzwickede vertretenen Fraktionen können je eine Person als nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat entsenden. Die Personen sind namentlich zu benennen. Darüber hinaus gehört eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die / der sich mit Seniorenarbeit befasst, dem Seniorenbeirat als nicht stimmberechtigtes Mitglied an.
- (4) Für die stimmberechtigten Mitglieder der Seniorenvertretung werden 4 stellvertretende Mitglieder gewählt. Für die nicht stimmberechtigten Mitglieder können stellvertretende Mitglieder benannt werden. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 4 Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Die Gemeinde Holzwickede lädt alle Seniorinnen und Senioren zu einer öffentlichen Versammlung ein.
- (2) Wahlvorschläge können von Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 50. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Holzwickede wohnen, eingereicht werden.
- (3) Alle Kandidatinnen / Kandidaten für den Seniorenbeirat stellen sich vor und werden dann in freier und geheimer Wahl von den Seniorinnen / Senioren gewählt. Wahlberechtigt sind hierbei Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die 9 Kandidatinnen / Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden 4 Kandidatinnen / Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die nicht gewählten Personen werden auf Wunsch in die Arbeit des Seniorenbeirates miteinbezogen (z.B. in Unterausschüssen).

§ 5 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Gemeinde Holzwickede ein.

§ 6 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende / den Vorsitzenden und ihre / seinen Vertreterin / Vertreter. Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat u. a. als Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde zur Kenntnisnahme vor.

§ 8 Finanzierung

Zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse, der Öffentlichkeitsarbeit und für Angebote des Seniorenbeirates erhält dieser auf Antrag eine jährliche Zuwendung in Höhe von 1.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die verausgabten Mittel sind zu belegen.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 10 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht bzw. Wegzug aus Holzwickede oder Tod.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die / der Stellvertreterin / Stellvertreter nach. Die / der Bewerberin / Bewerber, die / der bei der Wahl mit der Stimmenzahl an 14 und folgenden Positionen gelegen hat, rückt als neues stellvertretendes Mitglied in den Seniorenbeirat nach.
- (3) Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die durch dieses Mitglied vertretene Fraktion ein anderes Mitglied benennen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist am 21. Januar 2010 im Amtsblatt der Gemeinde Holzwickede öffentlich bekannt gemacht worden.

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Gemeinde Holzwickede

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem / der Stellvertreter / in einberufen und geleitet.
- (3) Zu einer weiteren Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirates dieses verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Mitglieder, die an der Teilnahme der Seniorenbeiratssitzung verhindert sind, geben diesen Sachverhalt unverzüglich dem / der Vorsitzenden bekannt. Die Versammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung die abstimmungsberechtigte Vertretung.
- (6) Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates können Sachverständige eingeladen werden, die zu bestimmten Themen angehört werden.

§ 2 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Der / die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) In den Fällen äußerster Dringlichkeit, kann die Tagesordnung durch Beschluss des Seniorenbeirates in der jeweiligen Sitzung ergänzt werden.

§ 3 Verfahren, Niederschrift

- (1) Der Seniorenbeirat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an eine ihrer Arbeitsgruppen (vgl. §4) verweisen. Die an eine Arbeitsgruppe verwiesenen Angelegenheiten sind von dieser bis zur nächsten Sitzung zu behandeln. Ist dies nicht möglich, so soll in der folgenden Sitzung ein Zwischenbericht gegeben werden.
- (2) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (3) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates sind Niederschriften zu fertigen, die von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen sind.

§ 4 Bildung von Arbeitsgruppen

- (1) Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit kann der Seniorenbeirat Arbeitsgruppen (AG) zu bestimmten Themen bilden.
- (2) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine / n Sprecher / in.
- (3) Sachverständige, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, können hinzugezogen werden.

§ 5 Stellvertretende Mitglieder

Die stellvertretenden Mitglieder werden zu allen Sitzungen des Seniorenbeirates eingeladen. Darüber hinaus sind die stellvertretenden Mitglieder in den themenbezogenen Arbeitsgruppen (vgl. §4) unmittelbar an der Arbeit des Seniorenbeirates beteiligt.

§ 6 Zusammenarbeit

- (1) Der / die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält alle Vorlagen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen.
- (2) Der Seniorenbeirat erhält auf Anfrage Unterstützung von sachkundigen Vertretern /innen des Rates und der Verwaltung Gemeinde Holzwickede.
- (3) Die Seniorenbeirat wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der älteren Mitbürger / innen zu vertreten von der Gemeindeverwaltung unterstützt.
- (4) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Holzwickede arbeitet eng mit der Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenvertretungen zusammen. Über die Mitarbeit in diesen Gremien bemüht sich die Seniorenvertretung, die Anliegen der älteren Menschen bei der Landes- und Bundesregierung einzubringen.

§ 7 Berichterstattung

Der Seniorenbeirat gibt einmal jährlich im Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Gleichstellung einen ausführlichen Bericht ab.

§ 8 Auslegungen und Abweichungen

Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung werden von dem Seniorenbeirat mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

§ 9 Schlussbestimmung

Jedem Mitglied des Seniorenbeirates und dessen Stellvertreter / in ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Seniorenvertretung und der Kenntnisnahme durch den Rat der Gemeinde Holzwickede in Kraft.

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Holzwickede
Redaktion:	Fachbereich II / Bürgerservice
Gestaltung:	Beate Seidel
Druck:	Gemeinde Holzwickede, Hausdruckerei